

BSI 10
000060

Mit der Weisung des Genossen Minister - GVS 29/85 - werden allen Diensteinheiten der Linie XIV neue, anspruchsvollere Aufgaben für die allseitige Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafen mit Freiheitsentzug gestellt.

Im Interesse der weiteren Erhöhung der Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt ist es erforderlich, auf einige wesentliche Schwerpunkte zu verweisen, deren einheitliche Durchsetzung in allen Diensteinheiten der Linie XIV ein objektives Erfordernis darstellt.

Die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten des MfS (UHA) unter allen Bedingungen der operativen Lage zu gewährleisten, erfordert, anforderungsgerechte personelle und materiell-technische Voraussetzungen zu schaffen, die es gegnerischen und anderen feindlich-negativen Kräften unmöglich machen, in die Dienstobjekte der Linie XIV einzudringen, an bzw. in ihnen feindlich tätig zu werden oder aus ihnen zu entweichen.

Grundlage für die Gewährleistung der Sicherheit der UHA bildet die ^{neue DA 1186 (Werg 2.8.85) nel} Ordnung Nr. 13/84 des Genossen Minister zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Dienstobjekte des MfS sowie die in der Anlage 1 der Ordnung Nr. 13/84 genannten dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.